



Fraktion DIE LINKE/BV

Anfrage/Antwort

Drucksachen-Nr.
F-6146/2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	04.12.2018

Titel:

Anfragen zum Parken hinter dem Rathaus in Luckenwalde



in der SVV Luckenwalde

Dietmar Seiler

Mitglied der Stadtverordnetenversammlung

Luckenwalde

Stadt Luckenwalde
Bürgermeisterin Elisabeth Herzog-von der Heide
Am Markt 10
14943 Luckenwalde

Fraktion DIE LINKE/BV in der
Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde

Zinnaer Straße 36
14943 Luckenwalde

Telefon: (03371) 63 22 67

Telefax: (03371) 63 69 36

E-Mail: info@dielinke-teltow-flaeming.de

Internet: www.dielinke-luckenwalde.de
www.facebook.com/dielinke.tf

Luckenwalde, 13.11.2018

Parken hinter dem Rathaus in Luckenwalde

Zu der Parkregelung auf dem Parkplatz hinter dem Rathaus habe ich Fragen bzw. Klärungsbedarf.

Beim Auffahren auf das Gelände ist dieses mit dem Verkehrszeichen „325-1“ „Beginn eines verkehrsberuhigten Bereiches“ gekennzeichnet.

Hier gilt:

- Fußgänger und Kinderspiele sind erlaubt
- Schrittgeschwindigkeit für den Fahrzeugverkehr
- Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern, umgekehrt ebenso
- Länger Parken, nur auf gekennzeichneten Flächen
- Das Ende des verkehrsberuhigten Bereiches wird mit Verkehrszeichen „325-2“ gekennzeichnet.

Da das Ende des verkehrsberuhigten Bereiches nicht gekennzeichnet ist, sollte der Geltungsbereich für den gesamten gepflasterten Bereich, also bis zum Musikshop gelten. Dort befinden sich jedoch keine gekennzeichneten Parkflächen.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, ich frage Sie:

1. Gehe ich richtig in der Annahme, dass dort dann das Parken nicht erlaubt ist?
2. Wenn ja, werden dann Parksünder in Zukunft entsprechend zur Kasse gebeten?
3. Wenn ja, was werden Sie tun, um diese für den Verkehrsteilnehmer verwirrende Situation zu verändern?

Auf dem unbefestigten Gelände in Richtung Nuthe ist nach Ansicht der Verwaltung das Parken nicht gestattet. Dieses Grundstück befindet sich in Privatbesitz.

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, ich frage Sie:

4. Welches ist die rechtliche Grundlage, die die Verwaltung berechtigt, auf diesem Privatgrundstück das Parken zu verbieten?

Dietmar Seiler
Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde
Fraktion DIE LINKE/BV

Antwort der Verwaltung – Ordnungs- und Rechtsamt:

Frage 1:

Da das Parken außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen verboten ist, darf vor dem Musikshop nicht geparkt werden. Ausgenommen ist lediglich das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Frage 2:

Bei durchgeführten Kontrollen werden alle Verstöße in diesem Bereich auch entsprechend geahndet.

Frage 3:

Das Verkehrszeichen 325.1 ist eindeutig und die Markierung der Parkflächen auch. Der Bereich ist nur über die Zufahrt Markt zu erreichen und wird auch dort wieder verlassen. Daher befindet sich auf der Rückseite zu dem an der Einfahrt befindlichen Schild 325.1 ordnungsgemäß das Verkehrszeichen 325.2.

Frage 4:

Rechtsgrundlage für das Parken auf dem gesamten Areal innerhalb der gekennzeichneten Flächen ist das Verkehrszeichen 325.1. Damit ist das Parken im nicht dafür gekennzeichneten Bereich verboten. Ob es sich dabei um eine Privatfläche handelt oder nicht ist unerheblich, denn die aufgrund der Straßenverkehrsordnung (StVO) erlassenen Ge- und Verbote (Verkehrszeichen 325.1) gelten sowohl auf privaten wie auch auf öffentlichen Flächen.

i. A. Anette Wolters
Amtsleiterin